

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/2/27 B1709/95, B1717/95, B2334/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

83 Natur- und Umweltschutz
83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation
AbfallwirtschaftsG §29
GewO 1973 §354

Leitsatz

Zurückweisung von Beschwerden gegen die Genehmigung des Versuchsbetriebs einer thermischen Reststoffverwertung mangels Parteistellung der Nachbarn

Rechtssatz

§29 Abs8 AbfallwirtschaftsG hat hinsichtlich der Versuchsbetriebsgenehmigung ausschließlich die in§354 GewO 1973 enthaltenen Anordnungen - auch in bezug auf die bei der Versuchsbetriebsgenehmigung fehlende Parteistellung der Nachbarn - übernommen.

Im Verfahren zur Genehmigung eines Versuchsbetriebes nach der GewO 1973 kommt aber nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfSlg 13013/1992, VwGH 23.04.91, 90/04/0321; 12.07.94, 92/04/0191; 29.05.90, 89/04/0153; 27.06.95, 95/04/0114) nur dem Antragsteller Parteistellung zu.

Bezüglich der Parteistellung ist auch durch die am 01.07.93 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1992,BGBI 29/1993, wonach im ersten Satz des§354 GewO 1973 die Regelung eingefügt wurde, daß die Behörde die beantragten Vorarbeiten (erst) "nach Durchführung einer Augenscheinsverhandlung (§356 Abs1)" genehmigen kann, keine Änderung eingetreten. Die Erhebung rechtswirksamer Einwendungen durch Nachbarn bewirkt demnach bloß das Erlangen der Parteistellung im Genehmigungsverfahren und nicht auch im Verfahren zur Erteilung der Versuchsbetriebsgenehmigung.

Entscheidungstexte

- B 1709/95,B 1717/95,B 2334/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.02.1996 B 1709/95,B 1717/95,B 2334/95

Schlagworte

Abfallwirtschaft, VfGH / Legitimation, Verwaltungsverfahren, Parteistellung Abfallwirtschaft, Parteistellung Gewerberecht, Nachbarrechte, Betriebsanlage, Versuchsbetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1709.1995

Dokumentnummer

JFR_10039773_95B01709_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at